

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn

Dr. Ingve Björn Stjerna
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf

Ordnungs- und Rechtsamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. [REDACTED]

Auskunft

Brigitte Rohe

Fon 02421/22- [REDACTED]

Fax 02421/22- [REDACTED]

amt30@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen
220930.KSDN.IBS

Ihre Nachricht vom
30.09.22

Mein Zeichen
30/1 - 18/1

Datum
26. Okt. 2022

**Ihr Antrag auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

mit Schreiben vom 30.09.22 beantragen Sie gestützt auf das IFG NRW schriftliche Auskunft zu weiteren Fragen bezüglich der Entfernung von Grabschmuck von den Gräbern der Kriegsgräberstätten in Hürtgen und Vossenack.

Ihrem Antrag gebe ich gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW statt und erteile die erbetenen Informationen wie folgt:

Frage 1.: Wurden die betroffenen Angehörigen vor oder nach der Entfernung und Entsorgung ihres Grabschmucks informiert? Wenn ja: wann und in welcher Form ist dies (jeweils) erfolgt?

Die Angehörigen wurden durch die an den Kriegsgräberstätten aushängende Friedhofsordnung über die Nichtzulässigkeit des Anbringens von Grabschmuck informiert und müssen daher nicht zusätzlich über die Entfernung informiert werden.

Frage 2.: Wer hat die rechtliche Zulässigkeit der Entfernung und Entsorgung des Grabschmuckes geprüft und wann ist dies erfolgt?

Die rechtliche Zulässigkeit ist aufgrund der Friedhofsordnung gegeben. Der Friedhofswärter wurde durch seinen Arbeitgeber Kreis Düren mündlich angewiesen, entsprechend der Friedhofsordnung zu handeln.

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Frage 3.: Wer hat geprüft, ob der vielfach dort seit Jahren befindliche Grabschmuck jedenfalls nach der Ausnahme des § 4 Abs. 5 der Friedhofsordnung an seinem jeweiligen Ort verbleiben kann und wann ist dies erfolgt?

Der Kreis Düren kann gemäß der Friedhofsordnung Ausnahmen zulassen, wenn ihm dies angezeigt bzw. dies beantragt wird. Eine derartige Anzeige bzw. Antrag hat es bislang nie gegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Sie haben ferner nach § 13 Abs. 2 IFG NRW die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Kaptein)

Allgemeiner Vertreter des Landrats